



Universitätsbibliothek Paderborn

Acta pacis executionis publica, Oder Nürnbergische Friedens-Executions-Handlungen und Geschichte

Worinnen enthalten, wie und welchergestalt die würckliche Vollziehung des Westphälischen Friedens, sowohl in puncto Exauctorationis Militæ und Evacuationis Locorum, als auch und vornehmlich in dem hochwichtigen puncto Restitutionis ex Capite Amnestiæ & Gravaminum, biß zum völligen Schluß des ...

Meiern, Johann Gottfried von

Hannover ; Tübingen, 1737

N.I. Conditiones Bennfeld betreffend.

[urn:nbn:de:hbz:466:1-51734](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-51734)

1650.
April.

„lich der Interessenten, Zuthun statuiret
 „noch geschlossen werden solle: darneben
 „sey außs äußerste zu vermeiden, daß man
 „nicht per Obliquum, contra Instru-
 „mentum Pacis, & multoties repe-
 „tita Conclusa Imperii, in eine nicht
 „schuldige Obligation gestürzet wer-
 „de; Ingleichen habe man die Punctos
 „Executionis seu Restitutionis ex Capi-
 „te Amnestie & Gravaminum, und son-
 „derlich die Sulzbachische und Ofna-
 „brückische Sachen, als deren Eörde-
 „rung auf gewisse vorhandene Termi-
 „nos gebunden seyn, nicht außser Augen
 „zusehen, sondern ungesäumt darinnen zu
 „progrediren.

Worauf man in Pleno, nach gutbe-
 fundenen obigem Concluso, ratione
 Personarum Deputandarum, ohner-
 achtet die Schweden den Württembergi-
 schen Gesandten, D. Varnbühlern, als

gewesenen Secretarium beym Franckfur-
 tischen Consilio Formato eligiret gehabt,
 auf Maynz und erstgedachten Würt-
 tembergischen Gesandten, doch mit der
 Clausul gegangen, daß Ihnen, in Sub-
 sidium Chur-Eöln und Branden-
 burg, auch, propter Interesse Libera-
 rum Imperii Civitatum, ein Städ-
 tischer Gesandter zu adjungiren sey.
 Ob sich nun wohl der Württembergische
 damit entschuldigen wolte, daß seine vo-
 rige Nunciatur ohne Effect gewest, und
 bey Kayserlicher Majestät Seinem Herrn
 und Ihm nichts dann Ungnade dadurch
 verursacht worden sey; so ließ man es
 doch dabey bewenden, und übersandte dar-
 auf der Legat Wolmar das verdrüßete
 Project wegen Benschelden, welches nebst
 denen vorherigen über diesen Punct Re-
 ciproce entworfenen Conditionen, all-
 hier sub N. I. II. III. zu lesen ist.

1650.
April.Benschel-
den wird als ein
Äquivalent
vorgeschlagen

N. I.

Dict. Norinbergæ d. 26. April. 1650.
per Mogunt.

Conditiones, Benschelden betreffend, von denen Herrn Kayserlichen communicirt
 den 26. Febr. 1650. denen Herren Königlich-Schwedischen, und den
 5 Maji denen Ständen und Dero Gesandten zu
 Nürnberg.

Erstlich solle benannte Bestung Benschelden dem Herrn Churfürsten zu Heidel-
 berg mit einer erträglichen Garnison zu besetzen, erst in tertio Termino Evacua-
 tionis, und wann unterdessen Franckenthal nicht restituiert, überlassen werden.

Jedoch zum andern solle darinn weder in Politicis, noch Ecclesiasticis eini-
 ge Aenderung nicht vorgenommen werden, sondern diß Orths alle Disposition sowol
 in der Besten, als in dem dazu gehörigen Amt, dem Bistum zuständig seyn und
 bleiben.

3) Solle die Besatzung an Officiereern und gemeinen Knechten, zwar Chur-
 Pfalz als Inhabern, danebenst aber auch Ihrer Kayserlichen Majestät, so weit
 schwebhren und verpflichtet werden, daß, so bald Franckenthal abgetreten, auch pa-
 ri Passu Benschelden, Herrn Erz-Herzog Leopold Wilhelm, als Bischöffen zu
 Straßburg, oder dessen Successorn am Bistum, eingeräumet, und daran durch
 ermeldte Besatzung in keinerlei Weise noch Wege einige Hindernis gethan werden
 solle.

Wie denn 4) der Herr Churfürst zu Heidelberg, so balden Ihme Franckent-
 hal eingeräumet wird, diese Ihme unter dessen überlassene Bestung Benschelden, also
 gleich pari Passu ohne weitere Anspruch und Prætension wegen Franckenthal, il-
 laci Damni, cessantis Lucri, Fructuum perceptorum, oder sonst einig ander Eins
 reden, wie die Nahmen haben möchten, in dem Stande, wie Er sie empfangen, obge-
 dachten Herrn Bischoff und Dohmstift Straßburg abzutreten, auch deswegen ei-
 nen Revers von sich zu geben schuldig und verbunden seyn solle. Bey Ubergabung
 aber dieser Besten an Chur-Pfalz sollen

Zum 5) im Nahmen des hohen Domstifts Straßburg Commissarii zuge-
 lassen werden, welche von allen zu dem Stifte und der Bestung gehörigen Mobilien
 an

1650. April. an allerhand Vorrath, Munition, Stücken samt Zugehör, Briefflicher Gewahrhaft, und was dessen die Cron Schweden Krafft Friedensschluß allda bey dem Abzug zu hinterlassen verpflichtet ist, ein ordentlich Inventarium aufrichten, und dasselbe alles und jedes von Chur-Pfalz bey der Wieder-Abtretung richtig, und ohne einigen Abgang wieder geliefert und hinterlassen werden solle.

1650.
April.

6) Solle die Guarnison in drey Compagnien zu Fuß, jede auf 135. Mann, samt dem ersten Blat, wie auch in 30. oder 40. Dragoner unter einem Lieutenant bestehen, deren sämtlicher Monatlicher Sold sich auf - - - Reichsthaler belaufe, über deren richtige Bezahlung weder an Servis, Provision, noch einig andern Prætext von dem Stifft Straßburg, noch denen umliegenden Landschafften, weiter nichts prätextiret werden solle.

Zum 7) und damit solche Monatliche Verpflegung desto richtiger gereicht werden möge; so solle die ganze Summe, was es sich auf ein Jahr lang belauffen thut, zusammen geschlagen, und auf alle Stände nach des Reichs Matricul eingetheilt werden. Weilen aber die Anschläge von jeden Stand so gleich nicht einfolgen möchten, so sollen an des Stiffts Straßburg zu Bezahlung der Schwedischen Satisfaction-Geldern der noch hinterständigen 2. Millionen zukommenden Anschlag die Gelder innen behalten, wie auch der beyden Stiffter Murbach und Luders Quora darzu gezogen, und daraus die Monatliche Bezahlung dieser Guarnison entrichtet; hingegen die auf die Reichs-Stände repartirte Summa der Schwedischen Soldatesque, wohin es Dero Generalität verordnet, innerhalb solcher Zeit abgestattet werden.

Zum 8) und damit solches alles ordentlich und ohne jemandes ohnbillige Beschwerde hergehe; so soll der Fürstlichen Straßburgischen Regierung eine Repartition auf das Monatliche Quantum eingerichtet, zu deren Einnehmung absonderlich ein Receptor in die Festung verordnet werden, welcher Monatlich die Steuern mit guter Manier einnehmen, und auf Geheiß des Commandanten Ihm selbst oder denen Soldaten per Capita auszahlen solle, zum Fall auch ein oder ander Contribuent an der Zahlung säumig seyn würde, solle dem Commandanten des Receptoris bedorffes seyn, gegen Dieselbe die Execution, doch mit Bescheidenheit und ohne ungebührliche Beschwerde, ergehen zu lassen.

Zum 9) weil auch ein oder andere extraordinari Ausgaben, als zu Unterhaltung der Connetablers und sonst extraordinari nöthiger Leuthe in der Festung, vorfallen werden, solle zu Abfindung dergleichen Onerum ein Licent oder Wasser-Zoll zu Rheinau, wie auch zu Land, in Zeit dieser währenden Detention aufgerichtet und nachgesehen werden, dessen Einkommen der vorbedeute Receptor gleichfalls erheben, nach billiger Verordnung des Commandanten auf nöthige Ausgaben verwenden, und darüber ordentliche Rechnung halten solle.

Endlich 10) so bald die Wieder-Abtretung dieser Festung von Chur-Pfalz gegen empfangener Restitution der Stadt Franckenthal erfolgt, sollen derselben Fortificationes, nach Laut des mit der Cron Frankreich getroffenen Friedensschluß, geschleift werden, wann anders unterdessen von derselben Cron auch dasjenige, was Sie zu thun schuldig, geleistet seyn wird.

N. II.

Diß. Norimb. d. 26. April.
per Mogunt.

Chur-Pfälzische Antwort auf die Bensfeldischen *Conditiones communicirte* vom Herrn President Erstein den 5. Maji 1650.

Ad 1) Diweil Franckenthal schon vorlängsten hätte restituiret seyn sollen, und es Ihre Chur-Fürstliche Durchlaucht ohne das beschwerlich genug, daß Sie dessen so lang entzathen, und nun erst ein *Aequivalens* annehmen müssen: So
ist